

(wie: Zweben, weise Aba, Mader-Flekh, 70 Busch Mischin, 20 Brief Taffel).

Insgesamt ist diese Quellenveröffentlichung sehr zu begrüßen im Hinblick auf die weitläufigen und vielschichtigen Handelsverbindungen, die vom »Balkan« und dem »Orient« über Ungarn nach Mitteleuropa reichten. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem hier ausgewählten Zeitraum, der durch die Friedensschlüsse von 1664, 1699 und 1718 gekennzeichnet ist, um eine Periode großer politischer sowie territorialer Veränderungen im Donau-Karpaten-Raum handelt. Für eine intensive wissenschaftliche Erforschung sind freilich für die entsprechenden Jahre jeweils die Zollverzeichnisse auch aus den anderen Orten - sofern in den Archiven noch vorhanden - heranzuziehen.

Weitere Bände (»Konskriptionen« und »Allgemeine Akten«) sind angekündigt. Die Herausgeber mögen sich dabei nicht scheuen, stärker durch Fußnoten und nähere Erklärungen zu »intervenieren«.

Ekkehard Völkl

Regensburg

UNGARN IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT

KÁLLAY, ISTVÁN: *Úriszéki bíraskodás a XVIII-XIX században* [Das Patrimonialgericht im 18.-19. Jahrhundert]. Budapest: Akad. Kiadó 1985, 485 S.

Derzeit wird die ungarische Rechtsgeschichtsschreibung immer reicher. Ein nicht alltäglicher Beweis dafür ist die vorliegende Monographie des Historikers Prof. Dr. István Kállay, ein Werk, das eine Menge von bisherigen Binsenweisheiten der ungarischen Rechtsentwicklung widerlegt. Außerdem lenkt es mit seinen gut begründeten Fragestellungen und mit seinem reichen Quellenmaterial nicht nur die Aufmerksamkeit der in engerem Sinn gemeinten Fachkreise, sondern auch die der verwandten Wissenschaften (Volkskunde, Geschichte von Wirtschaft und Gesellschaft) und sogar die Aufmerksamkeit des für geschichtliche Fragen immer mehr aufgeschlossenen Publikums auf sich.

Der zeitgenössische Forscher, der die Laufbahn des Historikers Kállay in Betracht zieht, ist nicht überrascht, daß dieser nach seinem »Entstehung und Funktionieren der Latifundiumsverwaltung in Ungarn« jetzt die Alltagspraxis des Patrimonialgerichts beschreibt. Er beseitigte zugleich einen weißen Flecken in der ungarischen Rechtswissenschaft, indem er die herrschaftliche Gerichtsbarkeit in deren Spätgeschichte vorstellt. So ergänzt und erweitert er die Ergebnisse prominenter Vorgänger, wie Ferenc Eckharts, Endre Vargas und des unvergeßlichen, unlängst verstorbenen Alajos Degré.

Eckhart hat nämlich in seinem nunmehr als klassisch zu betrachtenden Werk »Herrschaftliche Strafgerichtsbarkeit im 16.-17. Jahrhundert« lediglich die strafgerichtliche Praxis des Patrimonialgerichts analysiert, während die einige Jahre

später erschienene Quellenausgabe des Patrimonialgerichts - redigiert von Endre Varga - die Geschichte dieser Rechtsinstitution in den letzten zwei Jahrhunderten schuldig blieb.

Alajos Degré beabsichtigte zielbewußt, diesen Mangel mit seinem Werk »Prozeßverfahren des Patrimonialgerichts von Südtransdanubien im 18.-19. Jahrhundert« zu beheben. Im Rahmen eines engeren Themas und gerade wegen der partikularen Möglichkeiten der Forschung konnte die Synthese dieses bedeutenden Richterforums-Systems (der praktischen Rechtsprechung der über 100 Patrimonialgerichte des historischen Ungarn) nicht verwirklicht werden. Durch Degrés wertvolle Feststellungen sowie durch Eckharts testamentartiges Vermächtnis (in seiner 1931 entstandenen Programmstudie) angeregt, korrigierte und berichtigte Kállay zahlreiche diesbezügliche Erkenntnisse und im wissenschaftlichen Bewußtsein verknöcherte Sentenzen.

Das umfangreiche Werk sowie die Fülle der Dokumente können den Rezensenten in Verlegenheit bringen. In einer Buchbesprechung kann man sich jedoch wenigstens zum Ziel setzen, die neuesten Forschungsergebnisse bekanntzumachen.

Das Patrimonialgesetz befand sich schon ab dem 13. Jh. im System der ungarischen Gerichtsbarkeit, seine Praxis änderte sich aber stufenweise bis ins 18. und 19. Jh. hinein. Die wirtschaftlichen Umstände der Gesellschaft wurden umgestaltet, die Geldverhältnisse reger, die Verwaltungsorgane des Großgrundbesitzes stärker. Ein einziges Element blieb davon unberührt: die Richter dieses Forums durften und konnten nur im Namen des Grundherrn das Patrimonialgericht einberufen, sie füllten in den Streitsachen zwischen den Untertanen das Urteil und bestraften - im Rahmen ihrer Kompetenzen - Verbrechen. Die Strenge der früheren Jahrhunderte wurde aber bedeutend milder - unterstreicht der Autor. Dieser Behauptung nach ist also das Patrimonialgericht nicht bloß mit Galgen, Stock, Prügelbank und ähnlichen häßlichen Requisiten identisch, die in früheren populärwissenschaftlichen Artikeln oder Fachmonographien als Stereotypen vorkommen.

Die Abschnitte, in denen die Praxis der Zivilprozesse behandelt werden, beantworten solche Fragen, die seit 1931, also seit der Herausgabe des Programm-Essays von Eckhart, ungelöst geblieben sind. »Das ungarische Privatrecht fand für eine lange Zeit mit seiner Kodifikation, d.h. mit dem Tripartitum von Werbőczy, einen Ruhestand« - schrieb damals der Professor des rechtsgeschichtlichen Lehrstuhls und fügte hinzu -, »aber neben dem Bestehen auf dem Rechtssystem des Tripartitums mußte eine historische Entwicklung im sonst konservativen Material des Privatrechts vor sich gehen. Denken wir nur an die wesentliche Umgestaltung, die in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. in den Rechtsverhältnissen des Bauerntums, der Mehrzahl der Bevölkerung, in der Beziehung des Gutsherrn und seiner Leibeigenen, im in unseren Tagen sehr vernachlässigten Agrarrecht infolge der Umgestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen und staatlich-finanziellen Verhältnisse erfolgte! All das muß in der Rechtsgeschichte unbedingt einen Platz finden.« Dank Kállays Werk sind nun die Entwicklungstendenzen der einzelnen privatrechtlichen Institutionen wirklich klargemacht. Neben der Darstellung des Vermögensrechtssystems weist der Autor auch darauf hin, daß in der Praxis des Patrimonialgerichts die feine Differenzierung zwischen Eigentum und Besitz nicht

nuanciert wurde. So verwischt sich der Unterschied zwischen Proprietät und Dominium, wozu aber bestimmt tiefere Gründe anzunehmen sind.

Einer von diesen ist der unbestimmte Gebrauch der Begriffe des Tripartitums. Sehr häufig berief man sich auf dieses Buch, aber die richtige Deutung seiner Termini *technici* können überaus bezweifelt werden. Kállay kam zur Behauptung, daß sich die Normen des Tripartitums infolge der Interpretation der Theorie und der Praxis in einem Maße verzerrten, daß es nicht mehr leicht ist, die direkte Beziehung zwischen der unteren Richterpraxis und dem Tripartitum »als Bibel der Adligen« nachzuweisen. Die angewandte Rechtswissenschaft stützte sich viel mehr auf das Tyroncinium von János Szegedy aus dem Jahre 1735. Hunderte von Prozessen beweisen, daß die Gerichtsherren in Straf- wie Zivilprozessen dem Werk von Szegedy die Begründung des Urteils entnahmen. Und wenn sie das nicht getan hatten, dann stellte es sich oft heraus - wie der Autor unterstreicht - daß sie die alten Gesetze, sogar Werbőczy's Tripartitum, nur lückenhaft oder ungenau kannten.

Unter Verwendung einer Menge von Prozeßakten stellt der Autor seine überraschende These auf: »Da Adlige in den Angelegenheiten der Leibeigenen Urteile fällten, hat man keinen Grund und keinen Beweis anzunehmen, daß sie für ihre Untertanen eine Art neues Recht erfunden hatten.« Sie kannten das Privatrecht, schlugen im Werk Szegedys nach, erklärten das Tripartitum von Werbőczy, und so unterschied sich das angewandte Rechtsmaterial von dem des adeligen Richterforums, u.a. von dem der *Sedria*, gar nicht. Die Legende des unterschiedlichen Privatrechts für Adlige und Leibeigene wird zu Dunst und Rauch.

Außer der Modifizierung der früheren wissenschaftlichen Thesen im Werk von Kállay erscheinen durch Erschließung der Rechtsdiskussionen des Alltagslebens oft solche Institutionen im Text der Urteile, deren Entstehung die Rechtsgeschichte auf die ersten Jahrzehnte der ungarischen bürgerlichen Umgestaltung datierte. Diese Feststellungen sollen mit einigen konkreten Beispielen erklärt werden.

Es heißt im ungarischen rechtsgeschichtlichen Nachschlagewerk an der Universität - auf Ignác Frank gestützt - über die Evidenzhaltung des Eigentums: die in königlichen Freistädten zuerst verwirklichten, in Grundbüchern registrierten Besitzeintragungen verbreiteten sich in der Reformzeit und dieser Prozeß wurde natürlich durch die bekannten gesetzgebenden Bestrebungen gestärkt. Kállay bestreitet diese Feststellung nicht und unterstreicht, daß der Forscher schon für die 1690er Jahre die Grundbücher der Domänen antreffen könne. Das ist nicht überraschend, weil andere Quellen beweisen, daß diese schriftlichen Formen der Besitzregistration schon ab dem Mittelalter in einigen Städten, u.a. in Ödenburg (Sopron) und Preßburg (Bratislava, Pozsony), institutionell vorhanden waren. Die Großgrundbesitzer selbst ließen zur Besitzsicherheit die Grundbücher führen. Dank dieser Grundbücher der riesigen Domänen der Eszterházy und der Károlyi können die Eigentümeränderung der Lehensbesitze bis 1855, d.h. bis zur Wirksamkeit der österreichischen Grundbuchordnung, leicht verfolgt werden. Das Niveau der Evidenzhaltung übertraf die technischen Möglichkeiten des Zeitalters nicht, aber die Interessen der Gutsbesitzer sind aus der Registratur der urbarialen Verpflichtungen nach Lehensgrundstücken gut zu erkennen. Der Feudalherr be-

trachtete nämlich die persönlichen Änderungen der Benutzer des Lehensgutes als unerheblich. Es wurde vielmehr auf die Erfüllung der Lehnverpflichtungen je nach Lehngütern Wert gelegt.

Die Verbreitung der Grundbücher wurde ab 1723, als deren Führung verordnet wurde, im ganzen Land allgemein. In diesem Jahrhundert betraf die Evidenzhaltung nicht nur den Besitz und die Person des Besitzers, sondern es wurden auch verschiedene Ergänzungsbücher mit Intabulationen geführt. Diese wurden Intabulationsbücher genannt.

Ein Novum ist im Werk Kállays, daß er auch von den Wechselln und von dem wieder in Mode gekommenen Konkursrecht schreibt. Das schon zitierte, in der marxistischen Rechtsgeschichtswissenschaft als Meilenstein geltende Lehrbuch stellte bisher über die Wechsel folgendes fest: »Durch die Gesetze des Landtags von 1839/1840 und vor allem durch die Kodifizierung des Wechselgesetzes (1840; 15. Art.) wurden die Kreditverhältnisse auf Grund der bürgerlichen Rechtsgleichheit festgelegt.« Kállay fügt an Hand seiner Forschungen hinzu, daß ihm das Erscheinen der Obligationen und der Wechsel bei der Erforschung Tausender von Patrimonialgerichts-Verfahren eine große Überraschung bereitete. Eine Menge von Rechtsschriften beweist, daß es sogar unter den feudalen Verhältnissen zur Deckung der Investitionsansprüche der Lehensbesitzer Kreditoren gab, die den Schuldnern gegen Obligationen Kredit zur Verfügung stellten. Und wenn der Schuldner die Obligation nicht begleichen bzw. die betreffende Summe nicht zurückzahlen konnte, so wurden die Schulden des Lehensbauers auf seinen Besitz durch das Patrimonialgericht ins Protokoll intabuliert.

Eine andere Form der Kreditgewährung war der Wechsel, der laut Daten des Patrimonialgerichts schon Anfang des 18. Jhs. - wenn auch nicht in breitem Kreis - eine bekannte Institution des ungarischen Privatrechts darstellte. Die Praxis brachte bald zwei Formen des Wechsels zustande: den Solowechsel bzw. den Wechsel für eine oder mehrere Personen. Beide wurden im Falle eines Prozesses als Obligationen behandelt: die Summe der Schulden wurde ins Protokoll des Patrimonialgerichts intabuliert. Die Intabulation als Rechtsakt war dann bei Konkursverfahren von Bedeutung. Diese Prozesse wurden gewöhnlich gegen zahlungsunfähige Handelsleute angestrengt; die Kläger, d.h. die Kreditoren, erwarteten vom Patrimonialgericht die Befriedigung ihrer Vermögensforderungen. Auf Gesuch der Kreditoren wurde vom Gericht ein Termin festgesetzt, wo dann durch Ankündigung das Zusammenkommen aller Kreditoren erwartet wurde. Das Verfahren des Patrimonialgerichts in diesem Zeitalter unterschied sich von der Prozeßpraxis späterer Zeiten im wesentlichen nicht.

Dieses Werk trägt zur besseren Erkenntnis der Entwicklungstendenzen des ungarischen feudalen materiellen Rechts dadurch bei, daß es die Prozeßverfahrensregeln des Patrimonialgerichts ausführlich erörtert. Der Autor hebt als bedeutendes Merkmal der Prozeßpraxis hervor, daß die zwei Grundtypen lange Zeit nicht die Straf- und Zivilprozesse darstellen, sondern die summarische oder den formellen Regeln entsprechende Behandlung der Rechtsstreite. Das Summarverfahren widerspiegelte den Verlauf des schriftlichen Prozesses; hier ging aber alles kurz und mit weniger Formalität vor sich, die Angelegenheit wurde in einer bis zwei Sitzungen erledigt. Es ist kaum verwunderlich, daß die Richter des Patrimo-

nialgerichts das Summarverfahren vorzogen, und daß sie nur auf Gesuch der Parteien auf die kompliziertere formelle Prozeßform übergingen. In schwereren Strafsachen und in Rückfällen durften aber die Patrimonialgerichte nur aufgrund schriftlichen Prozesses, also in formellem Prozeß, Urteil fällen.

Ab dem ersten Drittel des 18. Jhs. änderte sich die Verfahrenspraxis dieses Gerichtsforums deutlich. Das Strafverfahren sonderte sich klar von den Normen des Zivilprozesses ab, im ersteren trat immer mehr das Fahndungsprinzip in den Vordergrund. Das alles machte die Bedeutung der Vorbereitungsperiode wichtiger, das Gericht strengte den Prozeß ohne Anklageerhebung an und strebte danach, Beweise zu sammeln, um die Angeklagten zu verurteilen.

Das Zivilverfahren des Patrimonialgerichts, dessen Regeln vom System der Kriminalprozesse markant abweichen, ähnelt der privatrechtlichen Prozeßpraxis vor dem Richterforum des Komitats. Der Autor zeigt nicht nur die materielle und verfahrensrechtliche Umgebung der Rechtsstreitigkeiten und die Tendenzen der sich fortwährend ändernden Richterpraxis, sondern auch den lebendigen Alltag der jeweiligen Richterforen. Der Leser kann etwa die Persönlichkeiten eines Verfahrens kennenlernen oder einen spannenden Prozeß der längst vergangenen Zeiten miterleben.

Der Verfasser konnte mit der Analyse zahlreicher Prozesse die ungarische Rechtsentwicklung im 18. und 19. Jh. unter neuen Aspekten vorstellen. Er wirklichte all das mit der Erforschung einer Menge von Urkunden, mit neuer Überlegung oft zitierter Thesen angesehener Gelehrter bzw. mit neuen Gedanken. Diese Komplexität fußt auf einer klaren Linie, mit deren Hilfe sich der Leser in der Fülle der Angelegenheiten des Patrimonialgerichts zurechtfinden kann.

Mihály T. Révész

Budapest

L'absolutisme éclairé. Volume publié par B. KÓPECZI, A. SOBOUL, E. H. BALÁZS, D. KOSÁRY. Budapest: Akad. Kiadó/Paris: Editions du CNRS 1985, 361 S.

Wer nach griffigen Formeln für eine Definition des »Aufgeklärten Absolutismus« sucht, wird von den 19 Autoren des Sammelbandes, der den kontroversen Diskussionen auf den Tagungen der Ungarischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jhs. in Mátrafüred 1975 und 1978 seine Entstehung verdankt, sicherlich nicht enttäuscht werden. Er kann sich aus einem überreichen Angebot teilweise widersprüchlicher Aussagen bedienen. Dies lag gewiß nicht in der Absicht der ungarischen Initiatoren und ihres französischen Mitherausgebers. Sie waren sich weitgehend einig über Inhalt (Rationalisierung und Modernisierung des Staates), Funktion (Reorganisierung und Stabilisierung des Feudalsystems) und geographische Verbreitung (in den relativ rückständigen peripheren Zonen Europas) dieser Regierungsform des 18. Jhs. im Übergang von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft und haben in den einleitenden Referaten als Vorgabe für die Autoren

ihren Standpunkt erläutert. Mit marxistischem Vokabular werden vornehmlich im ersten Hauptteil - »Basisprobleme« die ökonomischen, sozialen, ideologischen und politischen Grundlagen der Epoche - abgehandelt, teilweise werden dabei Kapitel aus früheren Buchveröffentlichungen (J. Meyer zum Adel, D. Kosáry zu den Intellektuellen) übernommen. Im zweiten Hauptteil »Regionalprobleme«, der die Bandbreite aufgeklärter Herrschaft von Frankreich (A. Soboul), Preußen (I. Mittenzwei), die deutschen Kleinstaaten (E. Weiß), Österreich (G. Klingenstein), Ungarn (E.H. Balázs) bis Rußland (I. Fedossov), von Italien (F. Diaz), Spanien (M. Kossok) und Portugal (H. Bach) bis Skandinavien (Dänemark und Schweden, K. Tønnesson) und unter Einschluß der Spezialfälle Polen (Z. Libiszowska) und die Donaufürstentümer (Rumänien - A. Duşu) vor Augen führen soll, ist die »Antinomie zwischen systemüberschreitender bürgerlicher Aufklärung und systemimmanentem spätfudalem Absolutismus« (W. Markov S. 151) doch sehr unterschiedlich aufgelöst worden. In der entscheidenden Frage, ob ein Monarch oder eine aufgeklärte Bürokratie etwas bewegt haben und nicht nur als Krisenmanagement für ein wankendes System fungierten, hilft sicher die konkrete Beschreibung der einzelnen Reformmaßnahmen weiter als ein unfruchtbarer Streit über den Systemcharakter des aufgeklärten Absolutismus mit einem untauglichen Begriffsinstrumentarium (»Klassenkompromiß«, Revolution von oben etc.). Das Argument der relativen Rückständigkeit als Basis des aufgeklärten Absolutismus wird dadurch relativiert, daß in dem Länderüberblick über das Verbreitungsgebiet der sogenannten zweiten Leibeigenschaft hinausgegriffen wird. Der Leser wird, unbeschadet der mitunter aufgesetzten ideologischen Interpretationsversuche, das breite Angebot an Detailinformationen mit Gewinn zur Kenntnis nehmen. Ein Literaturverzeichnis mit über 1000 Titeln, für das E. Tamási verantwortlich zeichnet (S. 339-361), lädt zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema ein.

Die Beteiligung ungarischer Historiker bietet die Gewähr, daß wiederholt auf Ungarn betreffende Vorgänge im 18. Jh. Bezug genommen wird.

Edgar Hösch

München

GRESZL, FRANZ: *Ofen-Buda. Entwicklungsgeschichte der königlichen Residenzstadt Ungarns im 18. Jahrhundert. Eine kirchen-, pastoral-, kultur-, und kunstgeschichtliche Untersuchung im Lichte der Graner (Esztergomer) erzbischöflichen Visitationsprotokolle zwischen 1686 und 1822.* München: Verlag des Südostdeutschen Kulturwerks 1984, 144 S., 21 Abb. = Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerks. Reihe B, Bd. 43.

Der zweite Untertitel deutet an, worum es geht, nämlich um eine Geschichte der katholischen Kirchen und des kirchlichen sowie kulturellen Lebens in Ofen-Buda und seiner Vorstädte im ausgehenden 18. und im beginnenden 19. Jh. Es handelt sich dabei um das interessante Zeitalter des Wiederaufbaus und der Expansion nach der Rückeroberung 1686.

Zwei Hauptteile (»Kirchliche Entwicklung der Oberstadt Ofen-Buda im 18. Jh.« und »Die kirchliche Entwicklung der Vorstädte Ofens im 18. Jh.«) behandeln die Kirchen, Klöster und Kapellen von der Liebfrauen-Kirche [Mátyás-Kirche] bis hin zur Pfarrei Maria Schnee in Ofen-Christinenstadt: Wiedererrichtungen, Umbauten und Neugründungen, die Niederlassung verschiedener Ordensgemeinschaften, das Wirken der Bruderschaften, des weiteren auch Votivsäulen und Flurkreuze. Der Vorgang, wie sich das Wohngebiet von der Oberstadt ausgehend in die Umgegend (Wasserstadt, Ofen-Neustift, Újlak, Taban, Ofen-Christinenstadt) ausdehnte, wird auf diese Weise anschaulich vor Augen geführt.

Der dritte Hauptteil bringt eine »Zusammenfassende Darstellung zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ofen-Budas im 18. Jh.« Eine ganze Palette von Themen wird hier ausgebreitet: Gottesdienststörungen und Prozessionen, Seelsorger, kirchliche Musikkultur, Glocken, Schul- und Gesundheitswesen sowie kirchliche Kunst.

Trotz der Fülle des verwendeten Materials und trotz der Freude am Detail ist dieses gediegen ausgestattete Buch lebendig geschrieben. Sein Wert besteht unter anderem auch darin, daß es hauptsächlich unmittelbar von den Quellen her, nämlich aus den zeitgenössischen Visitationsprotokollen, erarbeitet wurde. Wichtig erscheint auch der Hinweis, daß sich Kopien dieser Protokolle beim Gerhardswerk in Stuttgart befinden.

Nicht zuletzt war es für den Verfasser ein Anliegen, und er wurde diesem unaufdringlich aber deutlich und allein durch die Aussagekraft der Fakten gerecht, die Leistungen der Bewohner deutscher Herkunft, die das Gesicht der damaligen Stadt maßgeblich mitgeprägt haben, wieder ins Bewußtsein zu rufen.

Ekkehard Völkl

Regensburg

SCHRÖPFER, KARLHEINZ: *Obrist Trenck. Chef der Panduren. Die schicksalsschweren Jahre 1741/1742*. Regensburg: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft 1983, 112 S.

Diese Biographie stellt eine wichtige Vorarbeit für eine künftige Beschreibung jener Kriege dar, die das ostbayerische Grenzland berührten und dort vor allem mit Verheerungen einhergingen. Mögen die tschechischen Hussiten Tod und Verderben über diese Region gebracht oder im Österreichischen Erbfolgekrieg die Panduren des Obristen Franz Freiherr von der Trenck Vernichtung in Städte und Ortschaften getragen haben: fest steht auf alle Fälle, daß sich Ostbayern diese seine schlimmen Kontakte mit den Slaven in seinen Volksschauspielen vergegenwärtigt. Besonders auf Trencks grausame und unbarmherzige Kriegsmannschaft ist zurückzuführen, wenn man dort die Begriffe »Pandur« und »Kroate« fast ausschließlich als Schimpfnamen im Munde führt.

Bekanntlich handelt es sich bei diesem slawonischen Gutsherrn (1711-1749) um eine verwegene Persönlichkeit, die zunächst an der österreichischen Mili-

tärgrenze die durch Räuber geschaffene Lage befriedete, dann einem Freikorps vorstand, das zwischen Donau und Rhein Angst und Schrecken verbreitete, und schließlich auf dem Spielberg (Brünn) ein mehr oder weniger unrühmliches Ende fand. Schröpfers Darstellung dieses Pandurenführers kann man durchaus als verdienstvoll und gelungen bezeichnen, weil der Verfasser es versteht, die zeitgenössischen Quellen zum Sprechen zu bringen, wie etwa den minutiösen Bericht des Hofkammerrechnungskommissars Fr. S. Baader von Kollenberg (gest. 1826): »Wenige Schritte vor uns saß der Oberst Trenck zu Pferd, umgeben von seiner ganzen Truppenabteilung, welche in lauter Panduren, Kroaten, Dalmatinern und Warasdinern, und in einem so verschiedenen und buntscheckigen Gesindel bestand, daß einer dem andern wohl an Wildheit und Grausamkeit, keineswegs aber an Uniform und Montur glich und mehrere eher Türken als regulären Soldaten gleich sahen [...]« (S. 75). So wirkt das Buch bei aller Knappheit dennoch sehr informativ und stellt angesichts der beschriebenen kriegerischen Ereignisse einen spannenden Lesestoff dar. Bei diesem gründlich erarbeiteten und aus umfangreichen Materialien konstruierten Werk sind außerdem die klare und übersichtliche Druckgestaltung, die umsichtige redaktionelle Betreuung sowie das aussagekräftige Bildmaterial hervorzuheben. Gerade durch die Belegung mit Bildern werden zum ersten Mal vielen bekannten Tatbeständen Anschaulichkeit und Aussagekraft verliehen. Inhaltlich gesehen ist die Biographie mit großer Sachkompetenz geschrieben, obgleich sie - wie dem Rezensenten bekannt ist - nur als vorläufiger Einstieg des Verfassers in diese Materie zu werten ist. Viele Aspekte sind nämlich erst angedeutet, wie es angesichts der Kürze der Darstellung nicht anders zu erwarten ist. Unmittelbar mit Ungarn hat dieser Band an sich wenig zu tun; dennoch finden sich etliche Hinweise auf ungarische Soldaten und auf Gefangene, die in dieses Land deportiert wurden.

Winfried Baumann

Regensburg

2. WELTKRIEG

NEULEN, HANS WERNER: *An deutscher Seite. Internationale Freiwillige von Wehrmacht und Waffen-SS*. Mit einem Vorwort von Nikolay Tolstoi, München: Universitas Verlag 1985, 518 S., 32 Bildseiten.

Eine unbewältigte Vergangenheit gibt es für viele europäische und außereuropäische Staaten im Zusammenhang mit dem Problem der Kollaboration mit dem Dritten Reich. Diesem Problem wandte sich die Forschung schon gleich nach Kriegsende zu - wenn auch nur in einigen Ländern und, denkt man an die Flut von Publikationen und Untersuchungen zu Widerstand und antifaschistischer Bewegung, auch nur sehr sporadisch. Ein verstärktes Interesse zeigte sich erst Ende der